

Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2009

| Lfd. Nr. | Datum | Fundstelle Amtsblatt | Beschluss-Nr. | Änderungen |
|----------|------------|----------------------|---------------|---|
| 0 | 03.12.2008 | Nr. 26/2008 S. 4 - 5 | B-5013/2008 | |
| 1 | 25.11.2009 | Nr. 26/2009 S. 5 | B-5125/2009 | § 4 Abs. 3 bis 5 Gebührensätze geändert § 12 Inkrafttreten angepasst |

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15.10.1999, in der Neufassung vom 15.11.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18.12.2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 02.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Allgemeines

Die Stadt Luckenwalde ist gem. § 66 (1) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) verpflichtet, dass auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Dazu gehört auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben eines Dritten bedienen.

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Luckenwalde erhebt für die Durchführung der Entsorgung des Abwassers/Klärschlammes aus Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf der Grundlage der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Benutzungsgebühren teilen sich bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben auf in eine Grundgebühr sowie eine Mengengebühr. Bei der Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen teilt sich diese Benutzungsgebühr in eine Mengengebühr auf.

§ 2

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grundgebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist die Nennweite des vorhandenen Wasserzählers.
- (2) Die Mengengebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückentwässerungsanlage abgeführten Abwassers/Klärschlammes berechnet.
- (3) Als abgeführte Menge gilt die aus der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Entsorgungsfahrzeug durch Messeinrichtung nachgewiesene zugeführte Abwasser-/Klärschlammmenge.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei:

| Nenndurchmesser bzw. Nennweite des Wasserzählers | Euro/pro Monat |
|---|----------------|
| QN 1,5 | 3,00 |
| QN 2,5 | 5,10 |
| QN 3,5 | 6,90 |
| QN 6 | 12,00 |
| QN 10 | 20,10 |
| QN 15 | 30,00 |
| QN 25 | 50,10 |
| QN 40 | 79,80 |
| QN 60 | 120,00 |
| QN 100 | 200,10 |
| QN 150 | 300,00 |

Die Grundgebühr entfällt für genehmigte Kleinkläranlagen.

- (2) Bei Wohn-, Garten- und Wochenendgrundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Wasserzählernennweite von QN 1,5 zugrunde gelegt.
- (3) Die Mengengebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt:

8,11 EUR/m³

- (4) Die Mengengebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beträgt:

13,73 EUR/m³

(5) Ab 30 m auszulegender Schlauchlänge wird eine Zusatzgebühr erhoben. Diese beträgt:

0,60 EUR/m

§ 5

Zuschlag für Havarieeinsätze

- (1) Als Havarieeinsatz gilt, wenn eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung innerhalb von 3 Stunden, außerhalb der Betriebszeiten des Entsorgungsunternehmens (mo. – fr. 6:00 – 18:00; Auftragsannahme mo. – fr. 7:00 – 17:00 Uhr), an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erfolgen muss.
Als Havariefälle gelten das drohende Überlaufen einer Sammelgrube, Verstopfungen der Abwasserzuleitungen, Betriebsstörungen einer Kleinkläranlage und dgl. sowie deren sofortige Unterbindung durch das Entsorgungsunternehmen.
- (2) Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz beträgt für die Entsorgung
- a) einer abflusslosen Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage 91,04 EUR/Einsatz auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde
 - b) einer abflusslosen Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage 101,15 EUR/Einsatz auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (3) Havarieeinsätze werden gesondert abgerechnet. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 Satz 2.

§ 6

Kostenerstattung für Leerfahrten

- (1) Als Leerfahrt gilt, wenn eine durch Verschulden des Entsorgungspflichtigen vorab vereinbarte und angemeldete Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nicht stattfinden kann (z.B. bei Nichtanwesenheit des Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten, Verschluss des Grundstückes). Dies gilt nicht, sofern der Entsorgungspflichtige das Entsorgungsunternehmen nachweislich bevollmächtigt hat, das Grundstück bei Abwesenheit zu betreten.
- (2) Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 betragen
- a) für eine abflusslose Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage 41,65 EUR/Fahrt auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde
 - b) für eine abflusslose Sammelgrube sowie für eine Kleinkläranlage 54,74 EUR/Fahrt auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (3) Leerfahrten werden gesondert abgerechnet. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 Satz 2.

§ 7

Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung des Abwassers/Klärschlammes aus der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn die Entsorgungsleistung eingestellt wird.
- (3) Die Gebührenerhebung für die durchgeführte Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nach § 4 Abs. 3, 4 und 5 erfolgt
- für die Monate Januar/Februar im März des laufenden Kalenderjahres
 - für die Monate März/April im Mai des laufenden Kalenderjahres
 - für die Monate Mai/Juni im Juli des laufenden Kalenderjahres
 - für die Monate Juli/August im September des laufenden Kalenderjahres

- für die Monate September/Okttober im November des laufenden Kalenderjahres
 - für die Monate November/Dezember im Januar des folgenden Kalenderjahres.
- Die Gebühr für eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Die Erhebung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 erfolgt jährlich. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Pachtverhältnis, so tritt der Pächter an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Pächter, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel innerhalb von 4 Wochen der Stadt Luckenwalde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen Eigentümer solange als Gesamtschuldner, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

§ 10 Auskunfts-, Duldungs- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 9 und 10 dieser Satzung verstößt. Nach § 15 Abs. 3 KAG können derartige Verstöße mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.